

FAQ

Stand: 14.04.2026



Planung von Windenergieanlagen in Seppenrade

Die Bürgerwind Seppenrade GmbH & Co. KG plant im Außenbereich von Seppenrade an nachfolgenden Standorten den Bau von insgesamt 5 Windenergieanlagen. Die Stadt Lüdinghausen ist vom Projektträger ersucht worden, dazu den Flächennutzungsplan zu ändern, damit im Anschluss beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Bau der Anlagen beantragt werden kann.

Die Stadt Lüdinghausen und der Rat der Stadt haben in diesen Planungen die Aufgabe, den Antrag der Bürgerwind Seppenrade GmbH & Co. KG zu prüfen, abzuwägen und darüber zu entscheiden. Die Öffentlichkeit wird in diesem Verfahren, das am 28.4.2026 mit dem förmlichen ersten Schritt (Aufstellungsbeschluss) beginnen soll, unmittelbar und mehrfach beteiligt und informiert.

Am 14.4.2026 hat vor Beginn des Bauleitplanverfahrens eine Bürgerversammlung in Seppenrade stattgefunden, bei denen nachfolgende Fragen gestellt wurden.

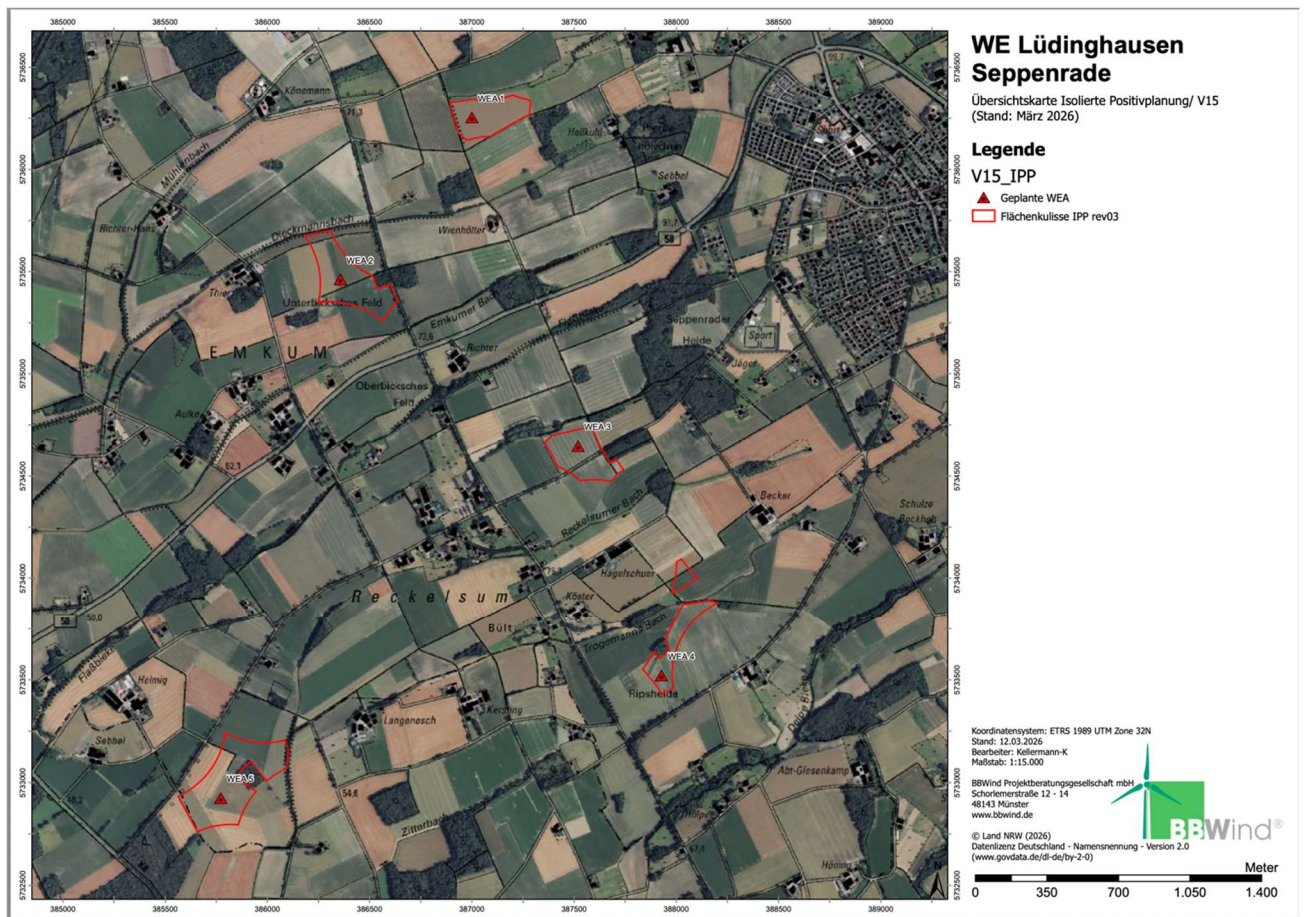


Abb. 1: geplante Standorte

Standorte

1. Wäre es nicht viel verhältnismäßiger die Anlagen im Norden von Seppenrade weit draußen in den Bauerschaften zu errichten? Wieso wurden die jetzt vorgestellten Standorte gewählt? Wieso nicht Standorte, bei denen in westlicher Richtung keine Ortschaften sind?

Antwort Verwaltung: *Es gibt im Norden keine zusammenhängenden Potentialflächen für die Errichtung mehrerer Anlagen. Darüber hinaus ist kein Interesse von Flächeneigentümern bekannt.*

2. Warum wird die Öffentlichkeit systematisch getäuscht?! Bei dem geplanten Windpark und der Investorengemeinschaft geht es um 7 und nicht um 5 Windräder. Der Schattenwurf und die Lärmbelastung hören nicht mit der Ortsgrenze auf, zumal beide für Olfen angedachten Windräder in Südwest-Ausrichtung nach Reckelsum stehen.

Antwort Verwaltung: *Es geht mit Stand vom 14.04.2026 um die Planung von fünf Windrädern auf dem Stadtgebiet von Lüdinghausen. Es ist nicht bekannt, ob sich die Stadt Olfen mit diesem Thema befasst. Über die Bauleitplanung für Windräder auf dem Stadtgebiet von Olfen erteilt die dortige Verwaltung Auskunft.*

3. Warum werden nicht die vorgesehenen ausgewiesenen Windvorranggebiete/Windenergiebereiche verwendet?

Antwort Verwaltung: *Die Windenergiegebiete des Regionalplans in Lüdinghausen sind vollständig bebaut (Aldenhövel, Elvert) oder stehen nicht zur Verfügung (Westrup).*

4. Ist das Argument der Bürgerinitiative richtig, dass es in Lüdinghausen anteilig wesentlich weniger Windräder gebaut bzw. in Planung sind?

Antwort Verwaltung: Auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen wurden im Ortsteil Lüdinghausen die potentiellen und zur Verfügung stehenden Standorte ausgeschöpft (4 Windräder). Im Ortsteil Seppenrade befinden sich nur die zur Sprache stehenden Standorte der Projektträger. Darüber hinaus liegt eine BimSch-Genehmigung für drei Anlagen in der Bauernschaft Ondrup (östlich der Bahnstrecke) vor.

5. Warum soll das Windrad was am dichtesten an der gesamten Wohnbebauung liegt (ca.1250 m) aus Sicht der Investoren oder des Investors welcher der Grundstückseigentümer ist auf dem das Windrad gebaut werden soll das wichtigste im Gesamtprojekt sein. Die wirtschaftlichen Vorteile für das Gesamtobjekt sind nicht erkennbar. Warum wird nicht das im ersten Vorschlag vorgesehene Windrad zwischen Hagelschuer und Vormann als Standort gewählt und somit die Störungen durch Schattenschlag auf ein viele Einwohner minimiert.

Antwort BBWind: Bezogen auf den aktuellen Planungsstand betrifft die Frage voraussichtlich WEA 3 (Gesamthöhe ca. 262,5 m). Für diesen Standort beträgt der Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich ca. 1.350 m und im Außenbereich ca. 534 m. Die gesetzlich vorgeschriebene 2-GH-Regel nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch wird damit eingehalten. Die Standortauswahl erfolgte auf Grundlage der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, der Windverhältnisse und der Flächenverfügbarkeit. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gesamtprojekts setzt eine ausreichende Anzahl an Anlagen mit entsprechenden Nabenhöhen voraus. WEA 3 ist nach den aktuell bekannten Rahmenparametern im Gesamtkonzept nicht verzichtbar. Ein Standort zwischen den genannten Höfen kommt nicht als gleichwertige Alternative in Betracht.

6. Wieso werden nicht niedrigere Windräder (mit weniger Schattenschlag und vermutlich weniger Lärm) gebaut?

Antwort BBWind: Größere Nabenhöhen nutzen den konstanteren und stärkeren Wind in der Höhe und sind damit wirtschaftlicher. Höhere Anlagen wirken sich in der Regel positiv auf den Schallschutz am Boden aus, da der Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort größer wird. Höhere Anlagen werfen zwar einen geometrisch längeren Schatten, die gesetzliche Obergrenze je Wohngebäude (max.

30 min/Tag und 8 h/Jahr tatsächlicher Schatten) ist aber unabhängig von der Anlagenhöhe einzuhalten und wird durch eine verbindliche Schattenabschaltvorrichtung gewährleistet. Niedrigere Anlagen wären demgegenüber deutlich unwirtschaftlicher und würden die Umsetzbarkeit des Projekts in Frage stellen. Die geplanten Gesamthöhen von 220 m bis 263 m entsprechen dem heute marktgängigen Stand der Technik.

7. Wieso wurden die jetzt vorgestellten Standorte gewählt? Wieso nicht Standorte, bei denen in westlicher Richtung keine Ortschaften sind?

Antwort BBWind: Die Standortwahl richtet sich nach planungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch und 2-GH-Regel), der Windverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit, sowie den artenschutzrechtlichen Anforderungen. Im Norden von Seppenrade stehen keine zusammenhängenden Potentialflächen in ausreichender Größe zur Verfügung und es liegen keine Interessensbekundungen von Flächeneigentümern zur Realisierung von Windenergieanlagen vor.

8. Ist es richtig, dass beim Repowering die dann neu erstellten Windräder auch außerhalb der genehmigten Flächen aufgestellt werden können und somit noch näher an die Grundstücke der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner rücken?

Antwort BBWind: Nein, ein Heranrücken an die Wohnbebauung ist rechtlich ausgeschlossen. Repowering-Anlagen benötigen eine vollständig neue BImSchG-Genehmigung; es gibt keinen Bestandsschutz für veränderte Standorte. Neue Anlagen müssen sich innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangfläche befinden. Die zeitlich befristete Sonderregelung, die Repowering in eingeschränktem Umfang auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässt, gilt nur bis Ende 2030 und würde in Lüdinghausen keine Anwendung mehr finden. Zwingend einzuhalten ist zudem die 2-GH-Regel nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch. Ergänzend sind Schallgutachten und Schattenwurfprognose im Repowering-Verfahren vollständig neu vorzulegen. Ein Repowering ist damit nur innerhalb der festgelegten Flächenkulisse und unter Einhaltung aller geltenden Abstands- und Immissionsschutzvorgaben möglich.

9. Der Schlagschatten der WEA gehe bis ins Dorf. Stimmt das?

Antwort BBWind: *Astronomisch kann der Schattenwurf einer WEA in Ost-West-Richtung mehr als einen Kilometer lang werden. Ob er tatsächlich auf ein bestimmtes Gebäude in Seppenrade fällt, hängt von Ausrichtung, Sonnenstand, Wetter und Anlagenbetrieb ab. Rechtlich maßgeblich ist die tatsächliche Belastung: Pro Wohngebäude sind maximal 30 Minuten Schatten pro Tag und 8 Stunden tatsächlicher Schatten pro Jahr zulässig. Diese Werte werden durch ein Schattenwurfgutachten ermittelt. Werden sie überschritten, wird durch die obligatorische Schattenabschaltanlage (Lichtsensoren mit automatischer Abschaltung) die Anlage außer Betrieb gesetzt. Damit ist sichergestellt, dass keine unzumutbaren Belastungen im Ortskern entstehen.*

10. Aus welchen Gründen sind drei der ursprünglich geplanten WEA weggefallen? Liegt das daran, dass dort ein Schweinestall gebaut werden soll, eine Gasleitung verlegt ist und ein Naturschutzgebiet besteht?

Antwort aus dem Video-Mitschnitt (<https://tinyurl.com/WindSeppenrade>) der Bürgerversammlung vom 14.04.2026: *„[...] Der (Schweinestall) steht in keinem Verhältnis oder in keinem Gegensatz zu dem Windrad, was dort errichtet werden sollte. Die Gasleitung geht durch Emkum. Die steht dem Bau einer Windenergieanlage nicht im Wege. [...] Der ehemalige Standort sieben ist weggestrichen worden, weil er am Rande vom Naturschutzgebiet steht [...].“*

11. Es ist auf den Plänen eine Potentialfläche eingezeichnet. Was hat es damit auf sich? Kann dort theoretisch ein sechstes Windrad gebaut werden?

Antwort BBWind: *Eine Potentialfläche bezeichnet im Planungsprozess einen Bereich, der aufgrund seiner räumlichen und rechtlichen Eigenschaften grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet erscheint. Die Darstellung als Potentialfläche bedeutet weder eine Planungsentscheidung noch eine Vorfestlegung auf einen konkreten Anlagenstandort. Die konkrete Standortfestlegung und -prüfung erfolgt erst im Rahmen der FNP-Änderung und des späteren BImSchG-Antrags unter*

Berücksichtigung aller gesetzlich erforderlichen Gutachten und Abstände. Es ist kein sechster Anlagenstandort in Lüdinghausen geplant.

Verfahren und Beteiligung

1. Wer ist die Betreibergesellschaft? Sind das irgendwelche Investoren und die Flächen werden von den Eigentümern gestellt/verpachtet?

Antwort BBWind: *Betreiberin ist die Anfang 2025 gegründete Bürgerwind Seppenrade GmbH & Co. KG. Gesellschafter sind die ortsansässigen Landwirtschaftsfamilien Hagelschuer, Heckmann, Vormann und Sibbel aus Seppenrade sowie Familie Langenesch aus Olfen, gemeinsam mit der LH-BürgerEnergie eG (über 700 Mitglieder) und der Energiegenossenschaft Haltern am See eG (über 1.400 Mitglieder). Eine Aufnahme weiterer Gesellschafter aus dem öffentlichen Bereich ist vorgesehen. Es handelt sich um ein lokal verwurzeltes Bürgerwindprojekt ohne externe Großinvestoren. Die Flächen werden von den beteiligten Grundstückseigentümern über Nutzungs- und Baulastverträge in das Projekt eingebracht.*

2. Wie muss man sich das Konstrukt grob vorstellen?

Antwort BBWind: *Das Projekt wird in Form einer GmbH & Co. KG realisiert. Die Komplementär-GmbH ist für die operative Führung zuständig. Die Kommanditisten, aktuell die beteiligten Landwirtschaftsfamilien und die beiden Energiegenossenschaften, bringen das Eigenkapital ein. Die Projektentwicklung und Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH aus Münster. Die Grundstückseigentümer stellen ihre Flächen über Nutzungs- und Baulastverträge zur Verfügung. Nach Genehmigung verantwortet die Gesellschaft Bau und Betrieb. Bürgerinnen und Bürger erhalten zusätzlich risikoarme Beteiligungsmöglichkeiten.*

3. Warum wurde nicht, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, zeitnah mit allen betroffenen Bürgern Kontakt aufgenommen und über die ggf. vorhandenen Bedenken zu dem Projekt gesprochen?

Antwort Verwaltung: Es gibt in der Bauleitplanung gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger. Diese werden selbstverständlich eingehalten, beginnen jedoch erst im zweiten Verfahrensschritt (Frühzeitige Beteiligung). Der Start des ersten Verfahrensschritts (Aufstellungsbeschluss) ist am 28.4.2026 geplant.

4. Welche finanziellen Vorteile hat die Stadt Lüdinghausen, also wir als Bürger, von dem Bau der 5 geplanten Windräder; im Vergleich zu anderen Windenergieanlagen auf unserem Stadtgebiet wie z.B. Ondrup?

Antwort Verwaltung: Neben den obligatorischen Zahlungen der Gewerbesteuer und der 0,2 ct-Abgabe pro erzeugter Kilowattstunde Strom, hat sich die Bürgerwind Seppenrade bereit erklärt auch einen jährlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, der ausschließlich z.B. den Vereinen, Wirtschaftswegen etc. in Seppenrade zu Gute kommt. Darüber hinaus soll es für jeden Interessierten eine festverzinsliche finanzielle Beteiligungsmöglichkeit geben. Im weiteren Verfahren wird die Beteiligung durch die Projektträger konkretisiert.

5. Warum wurde der Ratsbeschluss am 27.06.2024 mit falschen Aussagen zur Akzeptanz der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner herbeigeführt und wer ist für diese Aussagen verantwortlich? (vgl. Homepage der SPD-Ratsfraktion)

Antwort Verwaltung: Der Ratsbeschluss in der Sache erfolgte am 04.07.2024 und ist hinfällig, da das Verfahren von Anfang an neu gestartet wird.

6. Ist dieses Gutachten von einem Büro erstellt worden, in dem ein leitender Mitarbeiter tätig ist, der gleichzeitig auch bei der Bürgerwind in leitender Funktion involviert ist?

Antwort Verwaltung: Nein. Das Gutachten ist von der Firma GERTEC erstellt worden, welche die Stadt Lüdinghausen seit 2019 in Fragen des Klimaschutzes berät. Der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens ist ehrenamtlich im Aufsichtsrat der Lüdinghauser Bürgerenergiegenossenschaft tätig und nicht in leitender Funktion der Bürgerwind Seppenrade GmbH & Co.KG.

7. Wie werden die erforderlichen Gutachten erstellt?

Antwort BBWind: Alle für die Bauleitplanung und den späteren BImSchG-Antrag erforderlichen Gutachten (u. a. Schall, Schattenwurf, Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Brandschutz, Baugrundgutachten) werden von unabhängigen, fachlich qualifizierten Büros nach den geltenden gesetzlichen und fachlichen Leitfäden (u. a. TA Lärm, Schattenwurf-Leitlinie, Leitfaden Artenschutz NRW) erstellt. Die Gutachten werden im Verfahren offengelegt und sowohl von den beteiligten Fachbehörden als auch von der Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) geprüft. Die beauftragten Büros unterliegen berufsständischen Anforderungen und sind haftungsrechtlich gebunden.

8. Ist einer der am Ratsbeschluss beteiligten Ratsmitglieder oder ein unmittelbares Familienmitglied ersten Grades, an den Investitionen beteiligt und liegt somit ein erhebliches wirtschaftliches Interesse vor?

Antwort Verwaltung: Nein, am Ratsbeschluss sind lediglich Ratsmitglieder beteiligt, die keinen finanziellen Vorteil oder ein wirtschaftliches Interesse an diesem Projekt haben. Sollte ein Ratsmitglied dahingehend befangen sein, so ist dieses von der Mitberatung und Mitentscheidung ausgeschlossen. Das wird hier sichergestellt.

9. Wie kann es sein, dass im stillen Kämmerlein bereits entscheidende Faktoren wie zum Beispiel die Änderung des Landschaftsplanes entgegen dem Willen der Anwohner vorangetrieben wird?

Antwort Verwaltung: Es geht hier um die Änderung des Flächennutzungsplans. Dieses Verfahren wird vom Stadtentwicklungsausschuss und vom Stadtrat in öffentlichen Sitzungen betrieben.

10. Kritikpunkt: „Wir sehen die Windräder und das Geld dafür geht woanders hin! Wenn schon Windräder dann wollen wir auch was davon haben.“

Wäre es nicht möglich, dass alle Profiteure der Windkraft (Stadt, Grundstückseigentümer, Windkraftbetreiber etc.), einen kleinen Teil des Erlöses in einen Fond einzahlen, der gemeinnützigen Projekten in Seppenrade zu Gute kommt? Seppenrader Vereine, Ferienlager oder soziale Einrichtungen hätten dann die Möglichkeit sich mit speziellen Projekten um Fördermittel aus diesem Topf zu bewerben.

Antwort BBWind: Der Vorschlag entspricht in seiner Grundstruktur dem von der Bürgerwind Seppenrade vorgesehenen Modell: Neben Gewerbesteuer und der gesetzlichen EEG-Abgabe (0,2 ct/kWh) ist ein jährlicher Zweckbetrag vorgesehen, der ausschließlich Seppenrader Belangen (z. B. Vereinen, Wirtschaftswegen, sozialen Projekten) zugutekommen soll. Die konkrete Ausgestaltung (Höhe, Mittelverwendung und Trägerschaft) wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Stadt und den Seppenrader Institutionen konkretisiert.

11. Wieso haben die Investoren und die Verwaltung es versäumt, frühzeitig umfassende Informationen (zu Schattenschlag, Lärmbelästigung, Arten- und Naturschutz etc.) zusammenzutragen und diese PROAKTIV allen Beteiligten und Betroffenen eine Entscheidung ermöglichen?

Antwort BBWind: Die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss und wird vollumfänglich eingehalten. Darüber hinaus sind bereits im Vorfeld zahlreiche persönliche Gespräche mit Anwohnerinnen und Anwohnern geführt worden; alle im Umkreis von 1.000 m liegenden Haushalte wurden im März 2025 schriftlich informiert. Die Bürgerversammlung am 14.04.2026 fand zusätzlich vor Beginn des förmlichen Verfahrens statt. Umfassende Gutachten (u. a. Schall, Schatten, Artenschutz im Detail) werden in den kommenden Verfahrensschritten erarbeitet und im Rahmen der Offenlage öffentlich zugänglich gemacht.

12. Wie steht es um das Projekt, wenn die Förderkulisse sich für die Errichtung der WEA verändert?

Antwort BBWind: Mögliche Änderungen der Förderkulisse werden laufend beobachtet und im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vor Baubeginn bewertet. Die endgültige Investitionsentscheidung erfolgt erst, wenn die Finanzierung und die wirtschaftliche Tragfähigkeit unter den dann gültigen Rahmenbedingungen abgesichert sind.

13. Wie sicher und lange erfolgten die Messungen zum rechnerischen Windertrag?

Antwort BBWind: Grundlage der Windertragsprognose sind langjährige Winddaten aus dem Deutschen Windatlas und von Referenzanlagen im Umkreis, ergänzt um standortspezifische Berechnungen zu Topographie und Vegetation. Ergebnis sind in der Regel zwei unabhängige Gutachten von unabhängigen und akkreditierten Fachbüros mit konservativen P75-/P90-Kennwerten (Wahrscheinlichkeit, dass der prognostizierte Ertrag mindestens erreicht wird).

14. Wie soll das dringende öffentliche Interesse gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse rechtssicher dargestellt und abgewogen werden?

Antwort BBWind: Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diese gesetzliche Wertung fließt in die planungsrechtliche Abwägung nach §§ 1 Abs. 7, 35 BauGB ein. Die konkrete Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen (Wohnen, Natur, Landschaftsbild) erfolgt transparent im Bauleitplanverfahren durch den Rat der Stadt Lüdinghausen sowie im späteren BImSchG-Verfahren durch den Kreis Coesfeld. Beide Verfahren sind öffentlichkeitsbeteiligt und gerichtlich überprüfbar.

15. Ist es erforderlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen?

Antwort BBWind:: Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, ergibt sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Ab drei WEA ist eine UVP-Vorprüfung vorgesehen, ab 20 Anlagen ist eine UVP

verpflichtend. Für das vorliegende Projekt mit fünf WEA wird eine UVP-Vorprüfung nach Maßgabe der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Unabhängig davon werden alle umweltrelevanten Aspekte (Artenschutz, Landschaftsbild, Schall, Schatten, Grundwasser etc.) durch die vorgeschriebenen Fachgutachten und den Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend untersucht und bewertet.

16. Wie viele Standorte sind erforderlich, damit das Projekt wirtschaftlich ist?

Antwort BBWind: *Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt von der Anzahl der Anlagen, den Gesamthöhen, den Windverhältnissen, den Investitionskosten und der erzielbaren Vergütung ab. Nach der aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist das Projekt mit fünf WEA in der vorgestellten Flächenkulisse tragfähig. Bei einer weiteren Reduzierung der Anlagenzahl sind die Investitionsrisiken voraussichtlich nicht tragbar.*

Klimaschutz

1. Warum will man in Lüdinghausen die Klimaneutralität 18 Jahre vor den Vorgaben der EU und 13 Jahre vor den Vorgaben der BRD erreichen und strebt dabei nur die bilanzielle Neutralität an?

Antwort Verwaltung: *Der Rat hat sich am 15.06.2023 einstimmig zur Klimaneutralität 2032 entschieden. Dieser Entscheidung liegen Gründe des Klimaschutzes und auch wirtschaftliche Aspekte zugrunde: Wertschöpfung soll vor Ort bleiben, Energieversorgung soll lokal organisiert werden, die Unabhängigkeit von Öl und Gas soll sichergestellt werden*

2. Die Ziele des Kreises Coesfeld seien übererfüllt, weshalb müssen dann WEA gebaut werden?

Antwort Verwaltung: *Das Ausbauziel gemäß dem „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an*

Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten“ erfüllt der Kreis Coesfeld, doch muss der Ausbau erneuerbarer Energien sowohl lokal als auch deutschlandweit gedacht werden. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat beschlossen selber klimaneutral zu werden und dazu eigene Klimaziele beschlossen.

- 3.** *Wieso wird die Klimaneutralität bilanziell betrachtet? Der Strom soll in Seppenrade bleiben! Die sog. Grundlast kann nicht ausschließlich mit erneuerbaren Energien erbracht werden.*

Antwort BBWind: *Eine bilanzielle Betrachtung ist heute fachlicher Standard, da Strom über ein zusammenhängendes Netz transportiert wird und Angebot und Nachfrage zu jeder Zeit ausgeglichen sein müssen. Lokal erzeugter Windstrom kommt der Region dennoch vorrangig zugute: kurze Transportwege, geringe Netzverluste. Die Grundlastabsicherung erfolgt im Übergang durch konventionelle und zunehmend flexibel einsetzbare Kraftwerke (Gas, Biomasse, Wasserkraft) sowie durch Speicher. Mit dem weiteren Ausbau von Batterie- und Wasserstoffspeichern sowie der Sektorenkopplung wird die Stabilität des Systems zunehmend auch rein erneuerbar abbildbar.*

- 4.** *Die von der Stadt Lüdinghausen bis 2032 angestrebte Klimaneutralität soll angeblich auch ohne die in der Seppenrader Bauerschaft geplanten Windräder erreicht werden, wenn man alle bereits geplanten und gebauten Anlagen und auch die Photovoltaik, in die Planung einbezieht. Stimmt das?*

Antwort Verwaltung: *Nein.*

- 5.** *Sind in dem erstellten Gutachten zur Planung der Windräder die durch Photovoltaik erzeugten Strommengen ganz oder teilweise nicht berücksichtigt worden?*

Anmerkung der Verwaltung: *Das zur Rede stehende „Gutachten“ ist ein von der Politik beauftragtes Szenario, wie die städtischen Klimaziele erreicht werden*

könnten, wenn ausschließlich der Ausbau der Windenergie in Frage kommen würde. Tatsächlich gibt es allerdings den Beschluss, sowohl PV, Biogasproduktion und Windenergie auszubauen. Das Gutachten der Firma GERTEC ist beigelegt.

Antwort Verwaltung: *Nein. Es liegt auf Wunsch der Politik ein Gutachten der Firma Gertec aus dem Jahr 2025 vor, das die Frage beantwortet, wie viele Windräder in Lüdinghausen zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlich sind. Dabei sind berücksichtigt: Bestand von 7 Biogasanlagen, Bestand an Dach-Photovoltaikanlagen, geplante Freiflächen-Photovoltaik, 3 Windenergieanlagen in Aldenhövel (Bestand), 3 Windenergieanlagen in Ondrup (im Bau), 1 Windenergieanlage in Elvert (im Bau), 8 Windenergieanlagen in Seppenrade (aktuell nur noch 5 in Planung)*

6. Ist dieses Gutachten von einem Büro erstellt worden, in dem ein leitender Mitarbeiter tätig ist, der gleichzeitig auch bei der Bürgerwind in leitender Funktion involviert ist?

Antwort Verwaltung: *Nein. Das Gutachten ist von der Firma GERTEC erstellt worden, welche die Stadt Lüdinghausen seit 2019 in Fragen des Klimaschutzes berät. Der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens ist als Bürger der Stadt Lüdinghausen ehrenamtlich im Aufsichtsrat der Lüdinghauser Bürgerenergiegenossenschaft tätig und nicht in leitender Funktion der Bürgerwind Seppenrade GmbH & Co.KG.*

7. So die Klimaneutralität der Stadt Lüdinghausen noch den Bau von weiteren Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung notwendig macht, so wäre Photovoltaik die Form, die am wenigsten beeinträchtigend wirkt. Warum wird nicht in diese Richtung geplant?

Antwort Verwaltung: *Die Stadt Lüdinghausen plant einen Mix aus PV, Wind- und Bioenergie.*

8. Wenn die Klimaneutralität so außerordentlich wichtig ist: Warum wurden die städtischen Gebäude in den letzten fünf Jahren nicht mit PV-Anlagen bestückt bzw. konnten dafür private Investoren gewonnen werden.

Antwort Verwaltung: Der Beschluss zur Klimaneutralität wurde vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 15.06.2023 einstimmig getroffen. Alle verfügbaren kommunalen Dächer in Lüdinghausen und Seppenrade sind mit einer PV-Anlage bebaut.

9. Kann die Klimaneutralität auch ohne WEA erreicht werden?

Antwort BBWind: In Lüdinghausen und Seppenrade gibt es nicht die erforderlichen Vorhaben, um das Ziel „bilanzielle Klimaneutralität in 2032“ ohne Windenergie zu erreichen.

Anstelle der geplanten 12 Windenergieanlagen (gegenwärtig noch 9), würden 24 zusätzliche Biogasanlagen (nur Biogas) oder ein Zubau von etwa 250 ha Freiflächen-Photovoltaik (nur PV) rechnerisch auch zur Klimaneutralität führen. Dach-Photovoltaik ist aufgrund der niedrigen Ausbaurate (82 Jahre zur Klimaneutralität), Flächenverfügbarkeit (Dächer reichen nicht) und hoher Kosten (Freiflächen-PV x3) keine Alternative.

10. Wieso nutzen wir den Strom nicht aus den WEA aus Norddeutschland?

Antwort BBWind: Der Transport großer Strommengen von Nord nach Süd erfordert einen erheblichen Netzausbau mit entsprechenden Kosten und Eingriffen in die Landschaft. Zudem ist die bundesweite Netzentwicklung darauf angelegt, möglichst viele Erzeugungsregionen einzubinden. Dezentrale Erzeugung vor Ort entlastet das Netz, verringert Transportverluste und stärkt die regionale Wertschöpfung. Der Ausbau der Windenergie ist deshalb bundesweit vorgesehen, nicht allein im Norden.

Anmerkung der Verwaltung:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/kommunaler-klimaschutz/bisko-zentraler-standard-fuer-kommunale>

- 11.** Biogasanlagen: Viele Anlagen stehen vor dem Aus, da es keine angemessene Vergütung gibt, nachdem die 20-jährige Vergütung ausläuft. Die 20 Jahre sind bei einigen Anlagen in Seppenrade und LH bald rum. Wo ist dann da noch ein Backup, wenn die Anlagen wegfallen?

Antwort Verwaltung: *Der Handlungsspielraum von Kommunen ist in dieser Frage sehr begrenzt, da sich die Anlagen in Privatbesitz befinden. Mit einigen der betroffenen Betreiber haben Gespräche stattgefunden. Der (Weiter-)Betrieb hängt von den Entscheidungen der Betreiber ab.*

- 12.** Nach meinem Verständnis basieren die Annahmen zur bilanziellen Klimaneutralität auf einem Gutachten aus den Jahren 2022/2023. Wie werden Entwicklungen seit Erstellung des Gutachtens, beispielsweise veränderter Energieverbrauch oder der Ausbau von Photovoltaikanlagen, bis zur Genehmigung beziehungsweise einer möglichen Inbetriebnahme der Windkraftanlagen berücksichtigt? Inwiefern fließen diese Veränderungen in die Berechnung der Zielerreichung ein?

Antwort der Verwaltung: *Die Stadt Lüdinghausen überprüft regelmäßig die Entwicklungen im Klimaschutz und in Bezug auf das Ziel „bilanzielle Klimaneutralität in 2032“ durch die Erstellung einer kommunalen Endenergie- und Treibhausgasbilanz.*

Das Fachgutachten stammt aus 2025 und wurde auf der Datengrundlage von 2022 erstellt. Diese Daten hatten zur Erstellung des Fachgutachtens die größte Aktualität. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die vielfältigen Daten, die zur Erstellung von Endenergie- und Treibhausgasbilanzen notwendig sind, Kommunen und Dienstleistern erst nach einem oder mehreren Jahren vollständig zur Verfügung stehen und belastbar verwertet werden können.

Kleinere Veränderungen in Energie- und Treibhausgasbilanzen ergeben sich ebenfalls über Zeiträume von mehreren Jahren, da Sanierungen, Heizungserneuerungen, E-Fahrzeuge, etc. langsam voranschreiten und nur kleinstufige Effekte zeigen.

Auf die bilanzielle Klimaneutralität haben insbesondere der Ausbau von Windenergieanlagen, großen Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (z. B. >10 ha) und

Biogasanlagen, einen relevanten Effekt. Die Errichtung solcher Anlagen erfordert ein politisches Planungsverfahren, sodass die Vorhaben der Verwaltung früh genug bekannt werden und durch die Politik in den Gesamtkontext eingeordnet werden können. Das Fachgutachten von Gertec hat die aktuellen Planungen zu ebendiesem Zweck analysiert.

- 13.** Welche konkreten Alternativen zu den geplanten Windkraftanlagen wurden geprüft, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Stadtgebiets Lüdinghausen? Ich würde gerne nachvollziehen, welche Varianten zur Erreichung der Klimaneutralität tatsächlich untersucht wurden und aus welchen Gründen diese verworfen wurden.

Antwort der Verwaltung: *Die Stadt Lüdinghausen ist zum Erreichen des Ziels „bilanzielle Klimaneutralität in 2032“ auf private Akteure angewiesen, die Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien umsetzen können und möchten. Die Stadt Lüdinghausen kann den Prozess der Energiewende nicht alleine umsetzen und schafft deshalb Rahmenbedingungen. Zu diesem Zweck wurde beispielsweise eine **Freiflächen-Photovoltaik-Strategie** erstellt.*

Das Fachgutachten von Gertec hat in alle Vorhaben ausgewertet, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Realistische Alternativen gäbe es nur dann, wenn beispielsweise weitere Vorhaben zu Biogas oder Freiflächen-Photovoltaik in wirksamer Größenordnung von privaten Vorhabenträgern existieren würden. Rein hypothetisch könnte die Leistung der ursprünglich geplanten 12 Windenergieanlagen ebenso durch 250 ha Freiflächen-Photovoltaik oder 24 zusätzliche Biogasanlagen ersetzt werden. Dach-Photovoltaik bietet in diesem Zusammenhang keinen praktikablen Ansatz. Auch eine anteilige Kombination aus allen Optionen wäre möglich.

Es mangelt nicht an der Prüfung möglicher, sondern an praktisch verfügbarer Alternativen. Derzeit gibt es nicht genug Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien, um das Ziels „bilanzielle Klimaneutralität 2032“ sicher erreichen zu können. Somit stehen keine anderen Alternativen zur Wahl, als jene, die seit Erstellung des Fachgutachtens übriggeblieben sind.

- 14.** Welche Konsequenzen ergeben sich für die Stadt Lüdinghausen, falls die Klimaziele nicht erreicht werden? Gibt es verbindliche Vorgaben oder mögliche

finanzielle Sanktionen? Falls ja, in welcher Größenordnung wären diese zu erwarten?

Antwort Verwaltung: Die Stadt Lüdinghausen sieht sich in der Umsetzung ihrer durch den Stadtrat beschlossenen Klimaschutzziele und wird diese konsequent verfolgen. Eine juristische Befähigung, um das Nicht-Erreichen von Klimaschutzziele zu sanktionieren ist aktuell auf kommunaler Ebene nicht bekannt.

Landschaft

1. Der SV Fortuna Seppenrade befindet sich mit dem Sportgelände an der Reckelsumer Straße. Hat die Windanlage in Reckelsum Auswirkungen auf die Sportanlage und auf den Sportbetrieb? Sei es durch Schattenschlag, durch Emissionen oder sonstige Weise (Leitungen...)

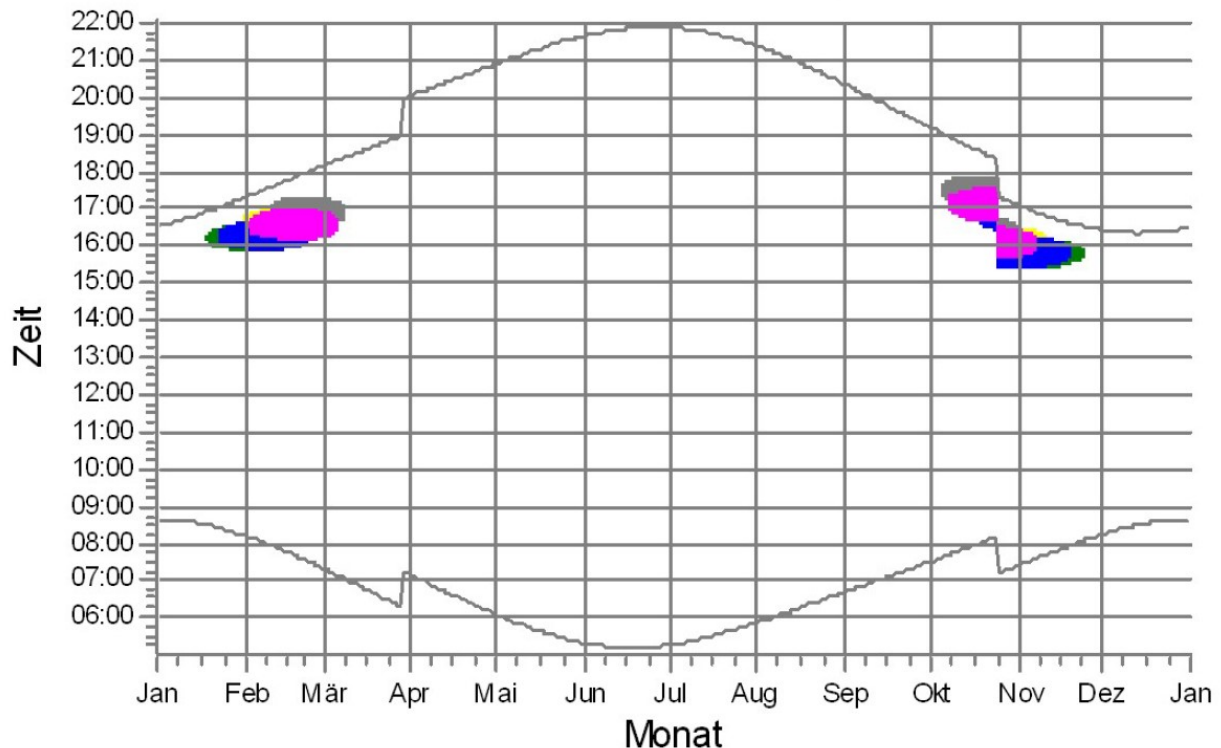
Antwort BBWind: Die geplanten, zur Sportanlage nächstgelegenen Windenergieanlagen (WEA) wären nach aktuellem Standortkonzept ca. 940m, 1650 und 1660m entfernt. Allerdings läge nur eine WEA in einem Abstand, in dem Schattenwurf auf der Sportanlage auftreten könnte. Diese WEA würde westsüdwestlich zur Sportanlage liegen, so dass der Schattenwurf der WEA nur zu sehr bestimmten Zeiten im Jahr auftreten könnte. Konkret sind dies die Zeiträume von Mitte Januar bis Anfang März zwischen 16 und 17:15 Uhr sowie von Anfang Oktober bis Mitte November von 15:30 bis knapp 18 Uhr (Achtung Zeitumstellung). Die beigefügte Grafik zeigt den worst-case-Schatteneinfall an fünf ausgewählten Eckpunkten der Sportanlage des SV Fortunas. Schattenwurf tritt dabei nur auf, wenn die Sonne auch wirklich scheint, die WEA sich dreht und der Rotor entsprechend zur Sonne ausgerichtet ist. Bei solch großen Abständen zur WEA wäre der Einfallswinkel des Schattenwurfes so klein, dass bereits höhere Baum- und Strauchstrukturen sowie Aufbauten wie Gebäude oder Tribünen zu deutlichen Sichtverschattungen in Richtung Windenergieanlage führen können, was den Schattenwurf in Teilen verhindern bzw. abmindern würde. Gemäß den anzuwendenden Leitlinien gehören Sportanlagen nicht zu den schutzwürdigen Räumen, daher würden sie in einem zukünftigen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beim

Kreis Coesfeld nicht betrachtet werden. Als schützenswert gelten Wohnräume (ggf. inkl. Terrassen und Balkone), Schlafräume, Unterrichtsräume und Büroräume. Wichtig zu wissen ist, dass es beim Thema Schattenwurf um mögliche Belästigungen und nicht um gesundheitliche Beeinträchtigungen geht. Sollte sich im späteren Anlagenbetrieb herausstellen, dass wiederkehrender Schattenwurf den Sportbetrieb in einem besonderen Maße beeinträchtigt oder stört, stehen die Betreiber sicher für Gespräche zur freiwilligen Minimierung zur Verfügung. Dies ist in der Form bei einem von auswertigen Investoren umgesetzten Vorhaben sehr wahrscheinlich nicht der Fall, da es über gesetzliche Anforderungen hinausgehen würde.

Die von der Windenergieanlage ausgehenden Schallemissionen werden auch am Sportplatz wahrzunehmen sein, allerdings in einer so geringen Lautstärke, die in der üblichen Geräuschkulisse auf einer Sportanlage untergehen sollte. Die prognostizierten Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten für Gebäude (Sportanlagen werden laut Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als maßgeblicher fachlicher Vorschrift nicht als schützenswerte Nutzung geführt). Die Grenzwerte für Wohngebäude müssen im Ortsteil Seppenrade und bereits bei den deutlich näher zu den WEA liegenden Wohnhäusern im Außenbereich eingehalten werden. Daher sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder übermäßige Belästigungen von den WEA zu erwarten.

Leitungen für WEA müssen vor allem zum Netzanschluss verlegt werden. Nach derzeitigem Planungsstand würden die Leitungen von den Standorten ausgehend nach Westen verlegt. Nicht komplett auszuschließen ist derzeit, dass gewisse Baustellenverkehre die Reckelsumer Straße nutzen könnten. Hierzu wurden jedoch auf Grund des frühen Projektstadiums noch keine konkreteren Planungen durchgeführt.

WEA 4: E-175 EP5 EP2 NH 175



Schattenrezeptoren

 IO A N: Sportanlage Nord	 IO A SO: Sportanlage SüdOst
 IO A NO: Sportanlage NordOst	 IO A SW: Sportanlage SüdWest
 IO A NW: Sportanlage NordWest	

2. Wie beeinflusst der Bau der WEA den Wert meiner Immobilie (Wertminderung)?

Prof. Dr. Günter Vornholz, ImmobilienResearch Vornholz GmbH, Lüdinghausen: Aufgrund vieler Einflussfaktoren ist eine eindeutige Antwort nicht möglich. Allerdings ist ein Preiseinbruch nicht zu erwarten. Wissenschaftliche Studien zeigen vielmehr entweder moderate Wertminderungen in unmittelbarer Nähe der Anlagen oder gar keine signifikanten Effekte.

Die unterschiedlichen Ergebnisse der Studien sind auf die verschiedenen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Die Stärke der Preiswirkungen variiert je nach Standort, Sichtbarkeit der Anlage sowie Einflussfaktoren wie Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Einerseits ist der Einfluss von Windrädern auf Immobilienwerte lokal unterschiedlich. Im unmittelbaren Umfeld von Windenergieanlagen ist der Wertverlust am stärksten ausgeprägt. Der Preiseffekt nimmt ab, je größer der Abstand zur Anlage wird. Häuser in Randlagen von Dörfern oder Städten verlieren kaum an Wert, da

Störungen durch Windenergieanlagen in urbanen Gebieten weniger auffällig sind. Wenn landwirtschaftliche Flächen als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen, erhöht sich ihr Wert.

Andererseits ist nach kurzfristigen oder mittel- bis langfristigen Effekten zu differenzieren. Die Auswirkungen auf die Immobilienpreise sind am stärksten in der Genehmigungsphase. Wenn Widerstand gegen Windkraftanlagen vor Ort geleistet wird, kann es zu Verzögerungen beim Immobilienverkauf und einem kurzfristigen, vorübergehenden Rückgang der Hauspreise kommen. Zum einen werden Verkäufer irritiert und verlangen einen geringeren Kaufpreis; zum anderen werden potenzielle Käufer versuchen, den Preis zu drücken.

Allerdings wird dieser Preistrückgang nur von kurzer Dauer sein, langfristig sind keine Wertminderungen bei Wohnimmobilien zu erwarten. Es gibt keine Studie, die zu dem Schluss kommt, dass es mittel- bis langfristig einen Preistrückgang geben wird. Wenn Windenergieanlagen bereits in die Landschaft eingepasst sind, werden diese als weniger störend oder sogar nicht störend wahrgenommen. Die Wertentwicklung wird wieder maßgeblich von demografischen und sozio-ökonomischen Effekten bestimmt.

In Seppenrade kann kein Preistrückgang festgestellt werden, da nur Daten für das gesamte Lüdinghausen erfasst werden. Spekulation oder Gerüchte über erhebliche Preistrückgänge sind ohne Grundlage bzw. Angstmacherei. Der seit 2022 in Lüdinghausen festgestellte Preistrückgang ist allein auf den signifikanten Anstieg der Zinsen zurückzuführen.

Als Volkswirt und Immobilienökonom beschäftige ich mich schon seit mehreren Jahren mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen und insbesondere deren Preiswirkungen, sowohl in Vorträgen als auch in wissenschaftlichen Artikeln:

- *Schaden Windenergieanlagen (WEA) den Immobilienpreisen? Vortrag bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern am 15. September 2015.*
- *Windenergie und Immobilienpreise, in: EnergieAgentur NRW 2017.*

© ImmobilienResearch Vornholz GmbH

- 3.** Besteht für Anwohner innerhalb eines bestimmten Radius (z.B. 1000 m) um eine WKA ein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung für geringere Lebensqualität und geringeren Wert ihrer Immobilie, oder beschränkt sich die Entschädigung auf Kulanz der WKA – Betreiber, z. B. in Form einer finanziellen Teilhabe. Diese Teilhabe birgt ein gewisses Risiko, weil der Ertrag gering sein kann aufgrund von

niedrigen Strompreisen an der Börse (< 2 Cent / Kwh) und stillstehenden Windrädern.

Antwort BBWind: Ein individueller gesetzlicher Entschädigungsanspruch für eine mögliche Wertminderung oder geringere Lebensqualität besteht nicht. Das Bürgerenergiegesetz NRW (seit 28.12.2023) verpflichtet Betreiber jedoch zu finanziellen Beteiligungsangeboten gegenüber Standortkommunen und beteiligungsberechtigten Personen. Die Bürgerwind Seppenrade bietet Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngebäuden im Umkreis von bis zu 750 m eine abstandsabhängige jährliche Zahlung über die gesamte Betriebsdauer der Anlagen an. Ergänzend werden risikoarme Beteiligungsoptionen (z. B. Nachrangdarlehen) angeboten. Diese Leistungen werden vertraglich abgesichert.

4. Ist es möglich in Zukunft ein neues Haus im Bereich der WEA zu errichten? Müssen dann Ausgleichszahlungen gezahlt werden, weil z.B. das Windkraft aufgrund des Schattenwurfs abgestellt werden muss?

Antwort BBWind: Die Genehmigungsfähigkeit eines Wohnhausneubaus richtet sich nach dem jeweils geltenden Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht. Eine bereits genehmigte WEA genießt Bestandsschutz im Hinblick auf ihre Betriebsparameter. Das bedeutet: Wird ein Wohngebäude nach Inbetriebnahme einer WEA errichtet, darf dies nicht zu einer nachträglichen Einschränkung des Anlagenbetriebs führen, die der Betreiber zu tragen hätte. Ausgleichsleistungen des Bauherren an die Windparkbetreiber sind in diesem Zusammenhang weder gesetzlich vorgesehen noch üblich. Etwaige Mehrkosten können sich allenfalls aus baurechtlichen Anforderungen an das neu zu errichtende Wohngebäude ergeben (z. B. passiver Schallschutz am Baukörper), nicht jedoch in Form von Abgaben an die Anlagenbetreiber. Eine direkte Abstimmung mit den Betreibern als Nachbarn vor Ort ist jederzeit möglich – anders als bei anonymen, externen Investoren. Die konkrete Einzelfallprüfung eines Neubauvorhabens erfolgt durch die zuständige Bauaufsicht auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen.

Anmerkung der Verwaltung: Da nahezu alle Wohnlagen im Radius der WEA zum planungsrechtlichen Außenbereich zählen ist die Errichtung zusätzlicher Wohngebäude ohnehin nur sehr eingeschränkt möglich.

5. Gut 1030m (35dB[A]) um jede Windenergieanlage mit einer Schallleistung von 106,4dB[A] ist keine Wohnhausneubebauung mehr genehmigungsfähig. Daher ist ein Ausbau der Ortslage Seppenrade nach Westen nicht mehr möglich. Stimmt das?

Antwort BBWind: Die TA Lärm sieht für reine Wohngebiete einen Nachtrichtwert von 35 dB(A), für allgemeine Wohngebiete 40 dB(A) und für den Außenbereich 45 dB(A) vor. Die konkret einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus Anlagentyp, Schallleistungspegel und Anlagenanzahl und werden im Schallgutachten flächenscharf ermittelt. Ein pauschaler 1.030-m-Radius um jede WEA ist fachlich nicht korrekt. Die bauplanungsrechtliche Entwicklung im Westen Seppenrades bleibt innerhalb der geltenden Richtwerte möglich; konkrete Bauvorhaben werden im Einzelfall durch die Bauaufsicht geprüft.

6. WEA in Naturschutzgebieten geht nicht, aber für den Fahrradweg am Wensing konnte die Fläche des Fahrradweges aus dem Naturschutzgebiet genommen werden. Wieso geht das für einen Fahrradweg und nicht für WEA?

Antwort BBWind: Die rechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Naturschutzgebiete ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Maßgeblich sind die naturschutzfachliche Prüfung des konkreten Vorhabens sowie die Abwägung gegenüber den Schutzziele. Kleinräumige Vorhaben mit geringer Eingriffstiefe (z. B. Radwege) können unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Für Windenergieanlagen gelten die besonderen Schutzvorgaben innerhalb von Naturschutzgebieten; die fünf geplanten Standorte liegen nach aktuellem Planungsstand nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets.

7. Wie erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes?

Antwort BBWind: Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans durch ein unabhängiges Fachbüro nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 14 ff. BNatSchG) und der einschlägigen Leitfäden. Bewertet werden Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie die Sichtbarkeit der Anlagen aus definierten Betrachtungspunkten.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Gesundheit & Artenschutz

1. Welche Immissionen sind konkret in 1200 m Entfernung in westlicher Richtung zu erwarten (Schall, Schatten)?

Antwort BBWind: Die konkreten Werte für Schall und Schattenwurf in 1.200 m westlicher Entfernung werden im Rahmen der Fachgutachten vor der BImSchG-Antragstellung flächenscharf ermittelt und im Verfahren offengelegt. Erfahrungswerte vergleichbarer Projekte zeigen, dass der Beurteilungspegel in diesem Abstand deutlich unterhalb der Richtwerte der TA Lärm liegt (Außenbereich nachts: 45 dB(A), Wohngebiete nachts: 40 dB(A)). Beim Schattenwurf ist in diesem Abstand von kurzen, zeitlich begrenzten Ereignissen auszugehen, die durch die vorgeschriebene Schattenabschalteinrichtung auf das gesetzlich zulässige Maß (30 min/Tag, 8 h/Jahr tatsächlicher Schatten) begrenzt werden.

2. Ist es den Anwohnern zumutbar, dass sie im Schattenschlag von bis zu drei Anlagen aus unterschiedlichen Himmelsrichtungen liegen?

Antwort BBWind: Relevanter Schattenwurf tritt nur dann auf, wenn Sonne, Anlage und Gebäude in einer bestimmten Konstellation zueinander stehen. Für die rechtliche Beurteilung wird der kumulative Schattenwurf aller Anlagen betrachtet; die gesetzliche Obergrenze (30 min/Tag und 8 h/Jahr tatsächlicher Schatten) gilt in der Summe und nicht je Anlage. Werden die Werte überschritten, schalten die Schattensensoren die betreffenden Anlagen automatisch ab. Damit ist sichergestellt, dass auch bei mehreren Anlagen keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

3. Gibt es belastbare Daten wie sich Lärm, Schattenwurf usw. auf die Lebensqualität / Gesundheit der Anwohner auswirken?

Antwort BBWind: Es liegen umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor, u. a. durch das Umweltbundesamt und internationale Forschungsinstitute. Bei

Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schall und Schattenwurf sind nach heutigem Stand der Wissenschaft keine direkten gesundheitlichen Beeinträchtigungen belegbar. Subjektive Belästigungen werden in der Forschung anerkannt und sind durch die Richtwerte der TA Lärm sowie die Schattenwurf-Leitlinie adressiert. Der in Studien nachgewiesene Nocebo-Effekt (Erwartung negativer Wirkungen kann diese subjektiv auslösen) spielt bei der subjektiven Wahrnehmung nachweislich eine Rolle.

4. Ist in der Planung auch berücksichtigt worden, dass in dem vorgesehenen Gebiet Rotmilane, Störche, Fledermäuse und natürlich diverse andere Tiere ansässig sind? Besonders für die genannten Arten ist ein Schutzabstand von mindestens 1000 Metern zu geplanten Windkraftträdern zu gewährleisten, was bei den geplanten Standorten nicht der Fall ist.

Antwort Verwaltung: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine umfangreiche Artenschutzprüfung durchgeführt. Diese kartiert mögliche Vorkommen von Tieren und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen ab. Dieses Gutachten würde voraussichtlich zur frühzeitigen Beteiligung veröffentlicht werden. Weitere Informationen auch unter: <https://www.fachagentur-wind-solar.de/wind/natur-und-artenschutz>

Antwort BBWind: Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt gestuft. Grundlage ist der avifaunistische Kartierbericht der ORCHIS Umweltplanung GmbH (Stand 28.01.2026) auf Basis einer flächendeckenden Horstsuche und Brutvogelkartierungen 2024/2025 nach Leitfaden Artenschutz NRW (MULNV 2024) und BNatSchG (2022). Die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) wird im weiteren Verfahren auf dieser Grundlage erstellt. Die bisherigen Kartierungsergebnisse stehen einer Genehmigungsfähigkeit des Projekts nicht entgegen. Für Rotmilan, Weißstorch, Baumfalke und weitere windenergiesensible Arten wurden die art- und standortspezifischen Prüfbereiche nach Leitfaden untersucht; erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der ASP II festgelegt. Für Fledermäuse werden im späteren BImSchG-Genehmigungsbescheid verbindliche Abschaltalgorithmen verankert. Eine pauschale 1.000-m-Abstandsregel für die genannten Arten existiert im geltenden Leitfaden nicht; maßgeblich sind art- und standortspezifische Prüfbereiche. Das Vorliegen eines Potentialgebiets innerhalb eines Prüfbereichs ist kein Ausschlussgrund, sondern Anlass für eine

vertiefte Einzelfallprüfung. Alle Ergebnisse werden im Bauleitplan- und BImSchG-Verfahren offengelegt.

5. Welche Folgen hat der Bau der Betonsockel auf das Grundwasser? Kann es zum Versiegen von Grundwasserlinien kommen.

Antwort BBWind: Die Fundamente moderner WEA werden in der Regel als Flachgründung mit einem Durchmesser von etwa 20–25 m und einer Tiefe von 2,5–4 m ausgeführt. Sie liegen damit deutlich oberhalb wasserwirtschaftlich relevanter Grundwasserleiter. Vor Baubeginn werden eine Baugrunduntersuchung (u. a. Drucksondierung, Bohrungen) und bei Bedarf eine hydrogeologische Prüfung durchgeführt. Ein Versiegen von Grundwasserlinien durch das Fundament ist nach heutigem Stand der Technik nicht zu erwarten. Liegt eine Anlage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, sind zusätzliche wasserrechtliche Anforderungen einzuhalten, dies ist jedoch bei den aktuellen Anlagenstandorten in Lüdinghausen nicht der Fall.

6. Welche Auswirkungen hat die Infraschallbelastung der WEA auf den menschlichen Körper?

Antwort BBWind: Infraschall (Schall unterhalb 20 Hz) wird von WEA erzeugt, liegt in den üblichen Abständen zur Wohnbebauung jedoch unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Die häufig zitierte frühere Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wurde zurückgezogen, nachdem ein Umrechnungsfehler um den Faktor 1.000 festgestellt worden war. Weitere Studien (u. a. Universität Mainz, TÜV Nord, Hessisches Bürgerforum Energieland) kommen zu dem Ergebnis, dass von Infraschall aus WEA bei den in Deutschland einzuhaltenden Abständen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgehen. Nachweisbare Wirkungen auf Herzmuskelfasern wurden erst bei Schalldrücken ab 110 dB gefunden, dies entspricht dem rund 100.000-fachen des in 200 m Entfernung zu einer WEA maximal gemessenen Wertes.

Anmerkung der Verwaltung: Weitere Informationen auch unter: <https://www.fachagentur-wind->

solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Schallimmissionen/FA_Wind_Kompaktwissen_Infraschall_08-2023.pdf

7. Wie sicher sind die Windräder? In Haltern am See und Havixbeck gab es bereits Einstürze der Anlagen.

Antwort BBWind: *Moderne Windenergieanlagen unterliegen strengen technischen Normen (u. a. IEC 61400), werden durch unabhängige Zertifizierungsstellen (DIBt, TÜV) geprüft und regelmäßig gewartet. Die statistische Schadensquote ist ausgesprochen gering. Einzelne Vorfälle der Vergangenheit wurden von Genehmigungsbehörden und Herstellern umfassend aufgearbeitet und haben zu Anpassungen in Konstruktion, Herstellung, Wartung und Überwachung geführt. Die geplanten Anlagen entsprechen dem heutigen Stand der Technik. Brandschutzkonzept, Blitzschutz, Eisansatzerkennung und Sensorik zur Zustandsüberwachung sind Bestandteil jeder genehmigten Anlage.*